

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Alberdingk Boley GmbH und Alberdingk Boley Leuna GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Alberdingk Boley GmbH sowie Alberdingk Boley Leuna GmbH (nachfolgend: „Besteller“) mit deren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die jeweils gültigen AEB stehen auf der Internetseite www.alberdingk-boley.de zum Download bereit.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware) sowie Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste, sofern und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlung leistet.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten dem Besteller gegenüber abzugeben sind (z B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen und deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht

geschlossen. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb einer Frist von maximal drei (3) Tagen gerechnet vom Eingang zu bestätigen. Dasselbe gilt für die Änderung einer Bestellung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die Bestellung oder deren Änderung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

2. Der Besteller ist berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der Bestellung Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Lieferung oder Lieferzeit des bestellten Gegenstandes bzw. der bestellten Leistung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.

3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme seitens des Bestellers.

III. Leistung, Lieferzeit, Lieferverzug und Mitwirkungspflichten des Lieferanten

1. Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich; es handelt sich um Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller. Lieferungen erfolgen frei Haus des Bestellers auf Gefahr des Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Bestellers in Krefeld zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich mündlich als auch schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-) Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Bestellers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-) Lieferung / (Teil-)Leistung dar.

3. Für Lieferungen, welche eine Montage / Service beinhalten, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / des Service – bei der Lieferung von Maschinen oder Anlagen (Bauteilen) beinhaltet dies auch die Lieferung der zur Inbetriebnahme notwendigen Dokumentation- für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit zwischen den Vertragsparteien eine Abnahme vertraglich vereinbart oder eine solche gesetzlich vorgesehen ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

Vorzeitige Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen unterliegen der vorherigen Zustimmung des Bestellers und können Einfluss auf die jährliche Lieferantenbeurteilung haben.

4. Die zur Ausführung der Bestellung notwendigen Unterlagen sind vom Lieferanten rechtzeitig beim Besteller anzufordern.

Der Lieferant ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Abwicklung der Bestellung verpflichtet. Hat die Bestellung die Lieferung einer Maschine oder von Anlagen (Bauteilen) zum Gegenstand, ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Gerätschaften bei dem Besteller z. B. durch Bereitstellung entsprechend geschulten Personals, sicherzustellen.

5. Hält der Lieferant einen Liefertermin aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht ein, bzw. überschreitet er aus den gleichen Gründen eine vereinbarte Lieferfrist, ist der Besteller unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehende Mehrkosten (z.B. Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Mehraufwendungen für Deckungskäufe bei Wegfall des Interesses an der Lieferung/Leistung, etc.) und sonstige Schäden hat der Lieferant zu ersetzen. Bei wiederholter Terminüberschreitung und wiederholt mangelhafter Lieferung oder Leistung ist der Besteller unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, auch bezüglich noch nicht fälliger oder noch nicht erbrachter Lieferungen oder Leistungen aus Sukzessiv-Lieferungsverträgen oder aus anderen Abschlüssen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Eintritts von Umständen, die einer fristgerechten Lieferung oder Leistung entgegenstehen, ist der Besteller vom Lieferanten unverzüglich vorab telefonisch und sodann schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Besteller seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn der Besteller sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

IV. Lieferung / Versand, REACH-VO

1. Die Lieferung von Waren hat, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien, entsprechend den Incoterms 2010 an den Lieferort zu erfolgen.

In sämtlichen Lieferungen sind die vollständigen Lieferpapiere, Analysezertifikate spätestens mit Anlieferung der Ware, sowie andere erforderliche Dokumente unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Rohstoffnummer und -zeichen sowie Partie oder Chargennummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung, Lieferort (Abladestelle), Warenempfänger, Liefermenge nebst Lieferanschrift sowie Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen beizufügen. Bei Tankzuglieferungen muss eine Wiegekarte beigefügt sein.

2. Der Lieferant hat bei Drittlandslieferungen (Importen) in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Waren handelt, abhängig von den Incoterms 2010, die in der Bestellung vereinbart worden sind. Bei verzollter Ware hat der Lieferant in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis zu vermerken.

Bei unverzollten Waren sind lieferantenseits dem Besteller nachfolgende Verzollungsunterlagen zeitnah vorzulegen:

- Versandbegleitdokumente (z.B. T 1)
- Frachtpapiere,
- Zoll- oder Handelsrechnung,
- Präferenznachweise (z. B. Form A, EUR.1, A.TR),

- Ursprungszertifikat / -zeugnis,

sowie gegebenenfalls weitere für die Verzollung notwendige Dokumente.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für das zollrechtliche Anmeldeverfahren notwendigen Informationen vollständig und richtig sowie fristgemäß bei der zur Abgabe der Voranmeldung verpflichteten Stelle vorliegen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß den jeweiligen nationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen (deutsche, europäische und US-amerikanische Ausfuhr- und Zollbestimmungen) sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

4. Zur Vermeidung von Transportschäden obliegt dem Lieferanten die sorgfältige Verpackung der Waren. Für infolge unsachgemäßer Verpackung entstandene Schäden haftet der Lieferant. Sämtliche Verpackungen (Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen) sind auf Verlangen des Bestellers von dem Lieferanten am Bestimmungsort abzuholen oder durch Dritte abholen zu lassen. Soweit die genutzten Verpackungen nicht den Anweisungen des Bestellers entsprechen, ist dieser berechtigt, diese unfrei zurückzuschicken oder nach seiner Wahl auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen. In Rechnung gestellte, größere Verpackungen in brauchbarem Zustand können vom Besteller unfrei zurückgesandt werden.

5. Der Lieferant hat gefährliche Produkte und Materialien nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere gemäß der Gefahrgutverordnung zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH-VO“) entsprechen.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, alle den Lieferanten im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 „REACH-VO“ treffenden Pflichten gemäß „REACH-VO“ in Bezug auf die Lieferung der Ware einzuhalten. Dem Besteller wird lieferantenseits bzgl. aller in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 „REACH-VO“ vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 „REACH-VO“ in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung gestellt.

6. Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der vertragsgemäßen Ware, einschließlich der in § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 genannten Dokumente, bis zu deren tatsächlicher Übergabe am Lieferort. Soweit eine Lieferung mit Installation / Montage / Service zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang auf den Besteller erst nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation / Montage / Service und Übergabe.

7. Im Falle einer vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Abnahme stimmen die Vertragsparteien untereinander auf schriftlichen Antrag des Lieferanten einen gemeinsamen Abnahmetermin ab. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

8. Der Gefahrübergang erfolgt bei Eingang der Ware im Werk des Bestellers durch Annahme des Lageristen, der den Eingang der Ware auf dem Lieferschein quittiert. Bei

Serviceleistungen wird die erfolgreiche Abnahme des Bestellers in einem Abnahmeprotokoll vermerkt. Bei CAD („Cash against documents“)-Käufen erfolgt der Gefahrübergang bei Bezahlung der Ware gemäß FOSFA 53 und NOFOTA. Eine Abnahme auf andere Weise, insbesondere durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise, ist ausgeschlossen. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.

V. Lieferantenerklärungen, Zoll, Exportkontrolle

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
2. Bei erster Warenlieferung ist vom Lieferanten eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft i.S. § 11 dieser AEB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 989/2017 unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

VI. Nachhaltigkeit

1. Der Besteller richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“).

Der Lieferant sichert die Einhaltung der ESG-Standards zu und verpflichtet sich, von ihm zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte (z.B. Sub- oder Nachunternehmen) die Einhaltung der ESG-Standards aufzuerlegen.

2. Bei Durchführung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, die Vorgaben des Bestellers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

VII. Qualität

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen/Leistungen den Stand der Technik, den Stand der Sicherheitstechnik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten.

2. Der Lieferant hält die Umweltschutzbestimmungen ein und beachtet gesetzliche Energie-, Sicherheits- und Entsorgungsaspekte bereits bei der Herstellung seiner Produkte.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung sicherzustellen und auf Verlangen des Bestellers ein integriertes Managementsystem entsprechend den Normen ISO 9000 ff. / ISO 14000 ff. / ISO 50001 ff., OHSAS 18001 oder gleichwertiger Art zu unterhalten. Der Lieferant räumt dem Besteller das Recht ein, das vom Lieferanten etablierte Managementsystem auf dessen Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über beabsichtigte Produktänderungen und / oder Änderungen von Herstellungsverfahren oder Analysemethoden sowie einer Änderung der gesetzlichen Einstufung des gelieferten Produkts gemäß

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), unverzüglich im Voraus schriftlich zu informieren. Unter Produktänderungen sind z.B. Änderungen hinsichtlich der Produktqualität, Rohstoffqualität und -quelle, der Produktionsstätte .etc. zu verstehen.

VIII. Kontrollrechte

1. Soweit der Besteller oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Verlangen des Bestellers bereit, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Betrieb zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

2. Dem Besteller steht es frei, die Vertragsausführung durch den Lieferanten an dessen Geschäftssitz oder Werk selbst oder durch Dritte nachzuprüfen. Der Besteller sichert zu, eine solche Überprüfung nur nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Lieferanten vorzunehmen. Der Lieferant gewährt dem Besteller oder den von diesem beauftragten Dritten die Möglichkeit, die zur Vertragsdurchführung notwendigen Produktionsstätten des Lieferanten zu besichtigen. Hierfür entstehende Aufwendungen trägt jede Vertragspartei selbst.

3. Die Regelungen des § 8 Abs. 1 und 2 lassen die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Bestellers unberührt.

IX. Vertragserfüllung durch Dritte

1. Der Lieferant hat seine vertraglichen Verpflichtungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Er darf Unteraufträge nur mit Zustimmung des Bestellers erteilen. Der Austausch von Subunternehmern bedarf ebenfalls der Zustimmung des Bestellers.

2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der beim Besteller geltenden Sicherheitsvorschriften und wird diese Verpflichtung auch den von ihm eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

X. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen.

Die Rechnung muss den jeweils bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen, deren Umsatzsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen / Leistungen unterliegen.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gesondert unter genauer Angabe der Bestelldaten nach erfolgter Lieferung gemäß der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse einzureichen.

Der Lieferant hat auf entsprechende Anforderung durch den Besteller die Rechnung in elektronischer Form zu erstellen, die eine elektronische Rechnungsvereinbarung bei dem Besteller ermöglicht.

2. Folgende Angaben müssen in der Rechnung zwingend enthalten sein:

- Name und Adresse des Lieferanten,
- Lieferadresse, falls abweichend,
- Name und Adresse des Bestellers,
- Liefer- und Zahlungsbedingungen,
- Rechnungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- IBAN und BIC des Lieferanten
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Bestellnummer,
- Steuernummer des Lieferanten
- Warenbezeichnung,
- Zolltarifnummer
- Mengenangaben,
- Nettopreis nebst Währung,
- Umsatzsteuer nebst Währung,
- Bruttopreis nebst Währung.

wobei die Rechnungen den Angaben in der Bestellung hinsichtlich der Reihenfolge der Positionen und Positionsnummern zu entsprechen haben.

Soweit möglich soll die Rechnung die Angabe der Kostenstelle des Bestellers enthalten.

3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

4. Der vereinbarte Preis ist frühestens 30 Kalendertage ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Besteller ab Lieferung der Ware und Rechnungstellung den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn bestellerseits der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Bestellers eingeht; der Besteller ist nicht verantwortlich für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken.

5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte des Bestellers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, die Prüfungsrechte des Bestellers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

6. Der Verzugszins beträgt jährlich 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Fälligkeitszinsen werden von dem Besteller nicht geschuldet. Hinsichtlich des Verzugsseintritts des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

7. Der Besteller ist berechtigt, von der dem Lieferanten geschuldeten Vergütung Quellensteuer in einer Höhe einzubehalten, welche der Lieferant nach deutschem Recht schuldet und für deren Abführung er haftet. Soweit der Lieferant vor Zahlung der Vergütung eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorlegt, vermindert oder unterbleibt der Abzug der Quellensteuer in entsprechender Höhe.

XI. Warenursprung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, in Handelspapieren den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) anzugeben. Ferner wird der Lieferant auf Verlangen des Bestellers ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über die Herkunft der Ware erbringen.

2. Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

XII. Geheimhaltung, Nutzungsrechte

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Daten, Materialien, Anfragen, Ausschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Besteller-Unterlagen wird ausgeschlossen.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung bereitstellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die ihm im Rahmen des Vertrages zugänglich gemacht werden sowie alle bei der Durchführung des Vertrages gewonnenen vertraulichen Informationen während der Dauer und auch nach Ablauf des Vertrages streng vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers außer zur Durchführung des Vertrages vertrauliche Informationen keinem Dritten bekannt zu geben, von ihnen keinerlei gewerblichen Gebrauch zu machen sowie jede andere Tätigkeit im Zusammenhang mit den übermittelten und gewonnenen vertraulichen Informationen zu unterlassen.

Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise

zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.

4. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Klausel sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf den Besteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) beziehen und welche dem Lieferanten, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt vom Besteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Besteller oder dem Lieferanten oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Besteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen beziehen.

5. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn

a) der Besteller für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Lieferanten erteilt,

b) der Lieferant die vertraulichen Informationen von Dritten erlangt hat, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder

c) der Lieferant zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei der Lieferant alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

6. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Offenlegung von Informationen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Vom Lieferanten im Rahmen der Vertragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen – gleich auf welchen Datenträger oder in welcher Form - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum des Bestellers. Der Besteller erhält an allen vorgenannten Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche urheberrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen, marken- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte sowie sämtliche in Verbindung hiermit stehenden Rechte an den erstellten Liefer- oder Leistungsgegenständen des Lieferanten einschließlich aller erdenklichen Rechtspositionen

an der Konzeption (Gestaltungen, Entwürfe, Konzepte), auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannte Nutzungsarten.

Für die Übertragung der vorstehenden Rechte schuldet der Besteller keine gesonderte Vergütung; sie ist vollumfänglich in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

8. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung werben und auf diese hinweisen.

XIII. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass der Besteller als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

4. Die Übereignung der Ware auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Besteller jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

XIV. Mängelhaftung

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Besteller die vereinbarte Beschaffenheit hat.

3. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale einschließlich der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen

Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Soweit Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung und Leistungen des Lieferanten sind, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

4. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen oder / oder Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme des Bestellers in seiner Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung und / oder Spezifikation von dem Besteller, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

5. Der Lieferant garantiert, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der „REACH-VO“ für die vom Besteller bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind.

Für Waren im Sinne von Artikel 7 „REACH-VO“ findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung. Dem Lieferanten obliegt es, den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 „REACH-VO“ erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

6. Bei Vorliegen von Mängeln ist der Besteller berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Besteller. Im Rahmen der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, die Ware nach Wahl des Bestellers am Lieferort oder an dem Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung zu stellen. Den zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwand / erforderliche Aufwendungen sind vom Lieferanten zu tragen. Soweit der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet ist, hat er die betrieblichen Belange des Bestellers zu berücksichtigen.

Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

7. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei dessen Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei dessen Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Der Besteller wird offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Ware am Lieferort rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Besteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erkennen rügen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den Lieferanten. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet er jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer seitens des Bestellers gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder verweigert der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

11. Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

XV. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Besteller seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Bestellers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung

herbeigeführt, so gilt der seitens des Bestellers tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Besteller selbst oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Verbindung, Vermischung, Einbau etc. in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XVI. Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Besteller durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant bestellerseits– soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 (zehn) Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XVII. Kündigung, Rücktritt

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Hierunter sind alle Gründe zu verstehen, die es dem anderen Vertragsteil unzumutbar machen, weiter an dem Vertrag festzuhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die andere Vertragspartei schuldhaft wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt und trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;

b) bei der jeweils anderen Vertragspartei eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, welche die Vertragserfüllung gefährdet oder die andere Vertragspartei ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt; oder

c) der Kauf, die Verwendung der Ware oder die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird, oder

d) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei gestellt wird, oder

e) der Besteller im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus seiner Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen wird.

2. Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen oder Pläne, welche dem Lieferanten bestellerseits zur Ausführung des Vertrages überlassen wurden, hat dieser dem Besteller nach Ausspruch der Kündigung unverzüglich auszuhändigen.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

XVIII. Räumungspflichten des Lieferanten bei Beendigung des Vertrages

1. Soweit der Lieferant im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bei dem Besteller Anlagen und Gerätschaften errichtet bzw. gelagert hat, sind diese von ihm im Falle der Beendigung des Vertrages unverzüglich auf eigene Kosten zu demontieren bzw. abzutransportieren.

2. Für die fachgerechte Entsorgung von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung verursachter Abfälle trägt der Lieferant auf eigene Kosten Sorge. Der Besteller ist berechtigt, die vorgenannten Arbeiten selbst vorzunehmen oder einen Dritten damit auf Kosten des Lieferanten zu beauftragen, falls der Lieferant seiner ihm obliegenden Verpflichtung zur Vornahme der Arbeiten trotz angemessener Nachfrist nicht nachkommt.

XIX. Schutzrechte und Datenschutz

1.
Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter (z.B. Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter) verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

2.
Der Lieferant sichert zu, dass er im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einhält.
Er verpflichtet sich ferner, von dem von ihm eingesetzten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen die schriftliche Zusicherung bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuholen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen ihrerseits den von Ihnen beauftragten Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Zusicherung über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz auferlegen werden.

3.

Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Anspruch genommen, welche der Lieferant zu vertreten hat, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, insbesondere Bußgelder, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

XX. Vertragsstrafe

Im Falle der Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist der Besteller berechtigt, diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

XXI. Versicherungen

1. Der Lieferant hat für die Dauer des Vertrages auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer marktüblichen und dem Risiko angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von 10 (zehn) Millionen €, pauschal für Personen- und Sachschäden aufrechtzuerhalten, welche für Schäden, die von dem Lieferanten selbst, dessen Personal, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, aufkommt.
2. Der Lieferant hat auf entsprechendes Verlangen des Bestellers den Nachweis des Versicherungsschutzes zu erbringen.
3. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

XXII. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XXIII. Vertragsübergang, Firmenänderung

1. Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Besteller nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers auf Dritte übertragen.
2. Der Lieferant hat dem Besteller jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Der Besteller darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Lieferanten jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten übertragen.

XXIV. Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Wenn der Lieferant und/oder von ihm eingesetzte Subunternehmer und/oder vom Lieferanten oder von Subunternehmen eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen und vom Lieferanten Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) zu erbringen sind, gilt Folgendes:

Der Lieferant sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Er verpflichtet sich ferner, von dem von ihm eingesetzten Subunternehmer oder Personalverleiher die schriftliche Zusicherung bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG einzuholen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmer oder Personalverleiher ihrerseits den von ihnen beauftragten Subunternehmern oder Personalleasingunternehmen eine entsprechende Zusicherung über die Einhaltung des MiLoG auferlegen werden.

2. Für den Fall, dass der Besteller gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant den Besteller bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Mit Inanspruchnahme des Bestellers aufgrund einer der vorgenannten Ansprüche wird der Freistellungsanspruch fällig.

3. Unbeschadet des in § 17 zugunsten des Bestellers geregelten Rechts zur Kündigung des Vertrages haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für jeden Schaden, der dem Besteller aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Lieferanten entsteht.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

XXV. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller – geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

4. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Bestellers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

XXVI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.

2. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

3. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers in Krefeld. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

XXVII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.